

Magazin für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung.
Bd. 3, 1820, S. 354 - 358

Goldschmidt, Carl Leopold: Ueber die den Cognaten
im siebenten Grade ertheilte intestati B. P.

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

IX.

Ueber die
den Cognaten im siebenten Grade
ertheilte
intestati bonorum possessio

von

Herrn Dr. Carl Leopold Goldschmidt
in Frankfurt.

Für Cognaten in einem weiteren, als sechsten Grade, hatten die Römer gar keine eigene Benennungen (1), sie wurden von den Rechtsgelehrten als große Seltenheiten angesehen (2); in manchen Fällen ward die Cognation nur bis zum fünften (3), in manchen bis zum sechsten Grade (4) berücksichtigt. Letzteres that auch der Prätor im Allgemeinen, als er den Cognaten

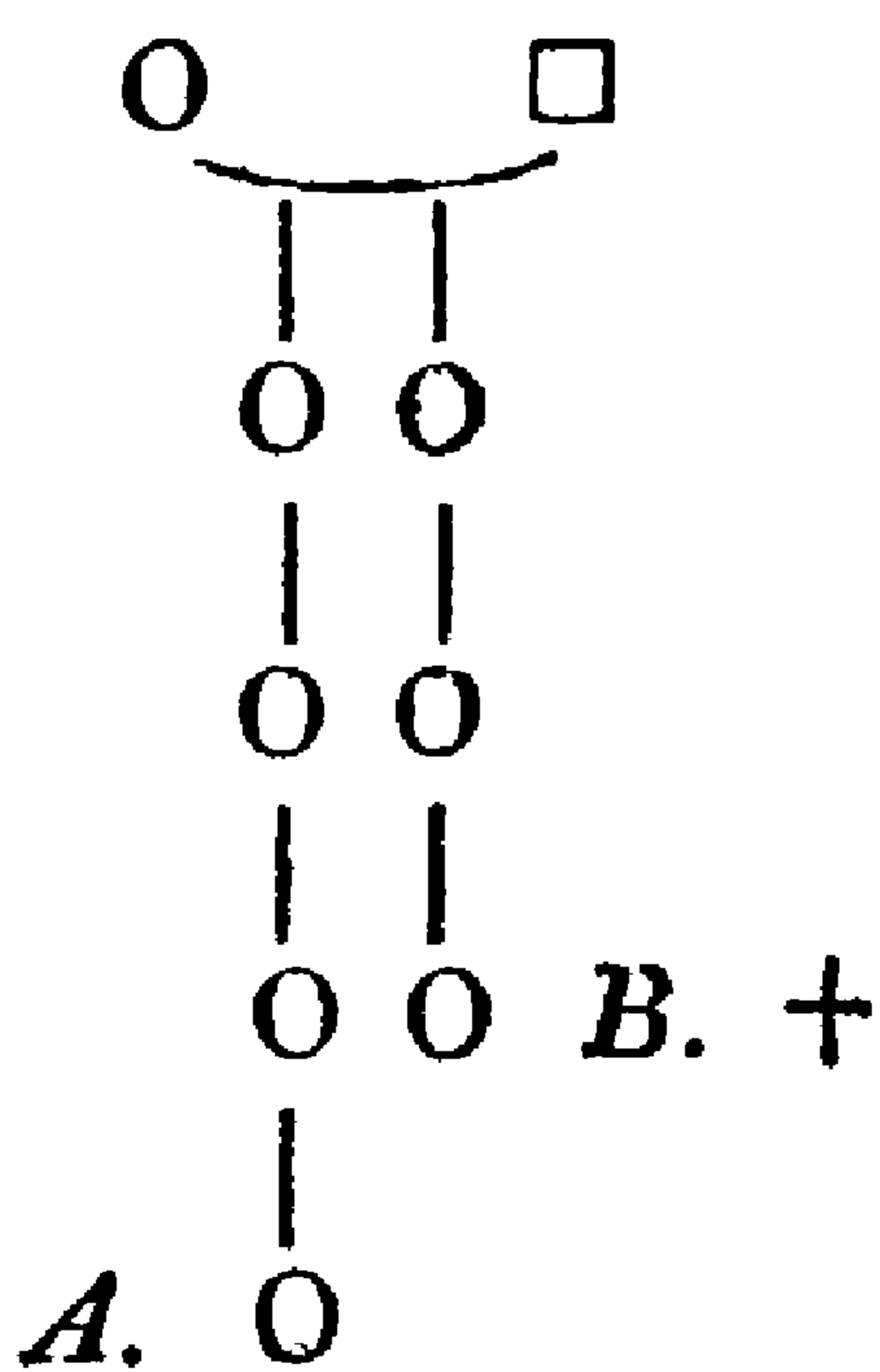
(1) *Paulus*, R. S. IV, 11. §. 7. 8.

(2) *Ibid.* §. 8., — fr. 4. pr. D. 38, 10.

(3) fr. 2. D. 38, 12.

(4) fr. 5. pr. D. 47, 10. fr. 1. §. 1. D. 48. 11. *Ulpianus* XVI, 1.

die intestati B. P. ertheilte. Er beschränkte sie bis auf den sechsten Grad, und einen einzigen Fall im siebenten (1). Dieser Fall wird allgemein dahin verstanden, der Prator habe Geschwister = Enkel = Kindern oder Nach = Geschwister = Kindes = Kindern ohne Unterschied B. P. ertheilt (2), und durch folgendes Beyspiel erläutert (3), in welchem dem A. die B. P. ertheilt worden sey,



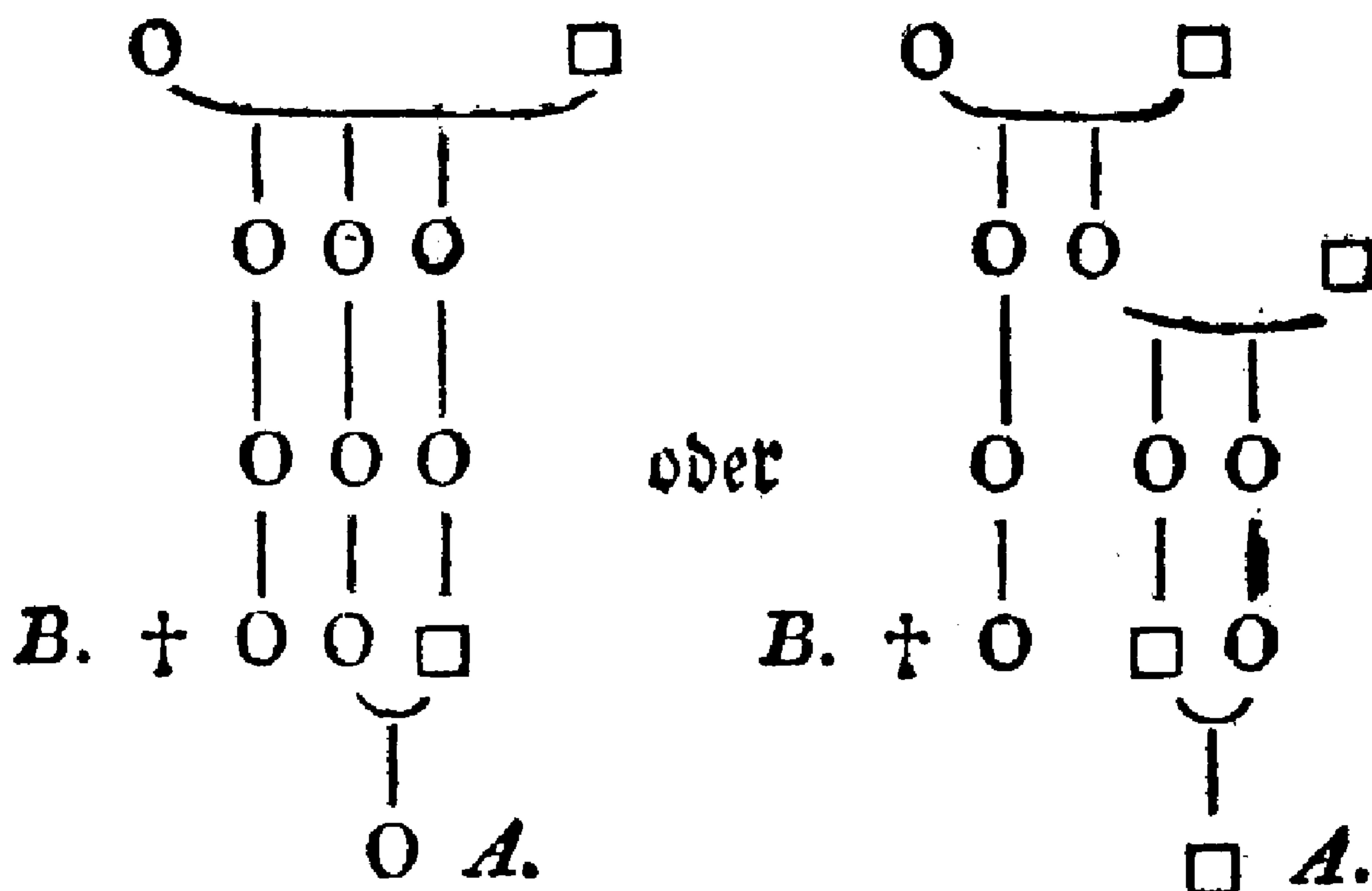
Es scheint aber der specielle Fall, in welchem der Prator Cognaten des siebenten Grades B. P. ertheilte, mehr, und zwar allein auf solche Cognaten, beschränkt gewesen zu seyn, die mit dem Erblasser in doppeltem CognationsVerbande stan-

(1) *J. ult. in fin. l. 3, 5. fr. 1. §. 3. fr. 9. pr. D. 38, 8.*

(2) *Thibaut System des Pandecten = Rechts, S. 679.*

(3) *Höpfer Commentar über die Institutionen, S. 643.*

den, auf Kinder zweyer Nach-Geschwister-Kinder desselben, z. B.,



Nur solchen Cognaten, nicht aber denen des zuerst angeführten Beyspiels, dürfte der Prätor diese B. P. ertheilt haben.

Die Justinianische Compilation enthält hierüber zwey Stellen. Die eine, von Ulpian herrührende, drückt sich dahin aus (1):

„Haec autem bonorum possessio, quae ex
 „hac parte edicti datur, cognatorum gradus
 „sex complectitur, et ex septimo duas per-
 „sonas, sobrino et sobrina natum et natam.“

Su

(1) fr. 1. §. 3. D. 38, 8.

In den Institutionen heißt es (1):

„Proximitatis vero nomine iis solis Prae-
 „tor promittit bonorum possessionem,
 „qui usque ad sextum gradum cognatio-
 „nis sunt, et ex septimo sobrino sobri-
 „naque nato nataeve.“

Hätte Ulpian so, wie man ihn gewöhnlich versteht, verstanden seyn wollen: so dürfte er nicht *sobrino et sobrina natum et natam*, sondern *sobrino sobrinae natum et natam* gesagt haben. Sodann wäre, nach der gewöhnlichen Meinung, sein: *ex septimo duas personas* unrichtig, es müßte vielmehr heißen: *ex septimo quatuor personas, sobrino natum et natam, sobrinae natum et natam*; dieß läßt sich schwerlich als bloße Zufälligkeit und Uneigentlichkeit im Ausdrucke rechtfertigen.

Justinian bedient sich nicht nur ebenfalls des: *sobrino sobrinae*, sondern läßt sogar gleich darauf, gleichsam im Gegensatze, *nato nataeve* folgen, und es ist um so weniger ab-

(1) §. ult. in fin. I. 3, 5.

zusehen, warum, wäre die gewöhnliche Ansicht richtig, er nicht *sobrino sobrinave* sagte, wie ihn Manche sagen lassen (1).

Die Basiliken (2) stimmen mit der vertheidigten Ansicht überein, dagegen steht ihr des Theophilus Paraphrase (3) entgegen.

(1) Höpfner a. a. O. Auch Hugo Lehrbuch der Geschichte des Röm. Rechts. 6te Auflage S. 223. Not. 4. scheint *sobrino sobrinave* für den gesetzlichen Ausdruck zu halten.

(2) XLV. 2. Ich mußte mich bey Vergleichung derselben jedoch, da mir die Sabrot'sche Ausgabe nicht zu Gebot stand, mit der Hervet'schen Uebersetzung begnügen.

(3) III. 5. in fin.